

vermittelt das Werk neben Kenntnissen zu den behandelten spezifischen vertragsrechtlichen Fragestellungen und der funktional-vergleichenden Methodologie in ihrer praktischen Anwendung auch die zentralen Charakteristika der unterschiedlichen Rechtsordnungen in greifbarer Weise. Es kann damit gleichermaßen als Einführung in das vergleichende Vertragsrecht und als Einstieg in die Rechtsvergleichung im Allgemeinen fungieren. Sein multilateraler Ansatz bietet ein ausgezeichnetes Gegengewicht zur primär national orientierten juristischen Ausbildung und kann den viel beschworenen „Blick über den Tellerrand“ gewinnbringend vermitteln.

Zu empfehlen ist das Werk aber auch erfahrenen Rechtswissenschaftlern, die – aus theoretischer oder praktischer Sicht – an den unterschiedlichen Lösungsansätzen des Vertragsrechts mit ihren Differenzen, Gemeinsamkeiten und Argumentationslinien interessiert sind. Sein Reichtum an Quellen und Rechtsordnungen bietet auch für Experten Überraschungen sowie Inspiration zum Perspektivwechsel und zur erneuten Auseinandersetzung mit Vertrautem. Dass sich aus der vergleichenden Analyse stets ein Mehrwert ergibt, illustriert der vorliegende Band nicht nur für das Vertragsrecht, sondern für die gesamte Disziplin der Rechtsvergleichung.

Dazu trägt nicht zuletzt bei, dass das Werk seinen eigenen Horizont stetig durch die Aufnahme weiterer Rechtsordnungen erweitert und sich kontinuierlich fortentwickelt. Reizvoll wäre für künftige Ausgaben insbesondere die stärkere Einbeziehung Asiens, Afrikas und Lateinamerikas. Über die Auflagen hinweg lassen sich auch die Entwicklungen einzelner Rechtsordnungen im Spiegel des vergleichenden Kontextes nachvollziehen. Beispielhaft sei Belgien genannt: Zum einen schlägt sich der Wechsel vom alten zum neuen Code civil nieder, zum anderen wird Belgien als traditioneller Vertreter der romanischen Rechtsfamilie nach der französischen Schuldrechtsreform stärker hervorgehoben. Auch das Voranschreiten der Rechtsvereinheitlichung, vor allem innerhalb Europas, kann im Verlauf der bisherigen Auflagen nachempfunden werden. Dazu, dass in künftigen Auflagen weitere Schritte der Harmonisierung des Vertragsrechts zu verzeichnen sein werden, leistet das Werk mit seinem multilateralen, verständnisfördernden und integrativen Ansatz selbst einen wesentlichen Beitrag.

Social Parenthood in Comparative Perspective. Ed. by **Clare Huntington, Courtney G. Joslin, Christiane von Bary**. – New York: University Press 2023. VIII, 258 pp. (Families, Law, and Society. 19.) – ISBN 978-1-47981-411-4 | ISBN 978-1-47981-412-1 (E-Book).

Besprochen von **Anne Röthel\***

1. Die vorbildlich konzipierte Studie verfolgt ein doppeltes Anliegen: Erstens geht es um interdisziplinär informierte Aufklärung darüber, *wie* Rechtsordnungen auf ausgewählte Phänomene „sozialer Elternschaft“ reagieren. Neun konzise Länderberichte vermitteln Einsichten zu Gestaltungsoptionen, Entwicklungstrends und Diskursverläufen. Darüber hinaus verfolgt das Werk ein rechtspolitisches Anliegen. Die Herausgeberinnen –

\* Dr. iur., Direktorin am Institut, Professorin an der Bucerius Law School; [roethel@mpipriv.de](mailto:roethel@mpipriv.de).

Clare Huntington (inzwischen Columbia Law School, New York), Courtney G. Joslin (University of California Davis School of Law) und Christiane von Bary (Ludwig-Maximilians-Universität München) – sind sich mit allen Beitragenden einig darin, dass soziale Elternschaft in höherem Maße als bisher vom Recht anerkannt werden sollte. Diese Forderung bildet den Grundton, der sich durch das gesamte Buch zieht und die Rechtsfunde entlang einer gedachten Fortschrittsachse lokalisiert. Die Untersuchung lässt sich daher auf verschiedene Arten lesen: als Aufklärung und Analyse, aber auch als Beitrag zu Rechtskritik und Rechtspolitik.

2. Die Studie ist in drei Hauptteile gegliedert. Der erste Teil (S. 11–86) informiert über psychologische, soziologische und anthropologische Außensichten auf Phänomene sozialer Elternschaft. Hierauf gründet sich, warum die Herausgeberinnen so vehement dafür eintreten, dass das Auseinanderfallen von sozialer und rechtlicher Elternschaft prinzipiell problematisch und rechtliche Anerkennung von sozialer Elternschaft rechtspolitisch wünschenswert ist. Dies gelingt durch Fallstudien von ausgewählten Phänomenen sozialer Elternschaft sowie durch psychologische Analysen zu den Auswirkungen rechtlicher Nichtanerkennung.

Zunächst führt die in den USA lehrende Abbie E. Goldberg in den psychologischen Forschungsstand zu sozialer Elternschaft aus dem Blickwinkel der Bindungsforschung (*attachment theory*) ein (S. 11–32). Dabei unterstreicht Goldberg die symbolischen Wirkungen der Anerkennung und insbesondere der Nichtanerkennung einer Beziehung durch das Recht. Rechtliche Defizite sieht Goldberg im Umgang mit gleichgeschlechtlichen Familien sowie in Stief- und Pflegekonstellationen. Sie kritisiert die verbreitete Beschränkung auf zwei Elternteile und plädiert für die Anerkennung einer Mehrelternschaft. In dieselbe Richtung zielt der Beitrag der Anthropologin Corinna Sabrina Guerzoni aus Bologna (S. 33–49). Ihre interviewbasierten Fallstudien zu gleichgeschlechtlichen Familien im italienischen Recht veranschaulichen, wie belastend und stigmatisierend sich die rechtlich unsichere Elternstellung auf die Betroffenen auswirkt. Ein ähnliches Bild zeichnen die in Québec forschenden Sozialwissenschaftlerinnen Marie-Christine Saint-Jacques und Marion Adamiste für Stiefeltern (S. 50–69). Nach ihrer Auffassung wäre es zum Vorteil sowohl der betroffenen Kinder als auch aller anderen Mitglieder von Stieffamilien, wenn Stiefeltern zusätzlich als rechtliche Eltern anerkannt werden könnten. Das verbreitete Unbehagen an rechtlicher Mehrelternschaft werde dem Engagement vieler Stiefeltern nicht gerecht und gefährde das Kindeswohl. Zu demselben Schluss gelangt die in Pennsylvania forschende Soziologin Kristina Brant (S. 70–84). Ihre vierjährige Feldforschung zu Bedeutung und Rechtsstellung von familienfremden Pflegepersonen („Nonparental Primary Caregivers“) im ländlichen Raum von Kentucky mündet abermals in Öffnungs- und Flexibilisierungsforderungen.

3. Im zweiten und dritten Teil werden Länderberichte aus Nordamerika (Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten) sowie aus Europa (England/Wales, Deutschland, Griechenland, Niederlande, Russland, Schweden) versammelt. Etwas überraschend werden Nordamerika und Europa in getrennten Teilen bearbeitet. Dies suggeriert konzeptionelle Distanzen entlang der Kontinente, die sich dann in den Länderberichten indes nicht finden lassen. Die Auswahl der betrachteten Rechtsordnungen wird mit der Erwägung plausibel gemacht, dass es sich um relativ ähnliche Rechtsordnungen handelt, die

zugleich eine gewisse Vielfalt an rechtlichen Lösungen präsentieren (S. 6). Aus europäischer Sicht erscheint es misslich, dass Frankreich nicht einbezogen werden konnte.<sup>1</sup> Auch ein Blick auf die in der Schweiz geführten Debatten wäre vielversprechend gewesen. Doch sind das vernachlässigbare Randbemerkungen zu einer Studie, die umso mehr durch ihre konzise Anlage und Durchführung besticht. Die Herausgeberinnen haben ersichtlich große Sorgfalt darauf verwendet, die schon aus den wenigen Länderberichten ablesbare regulatorische und rechtspolitische Vielfalt präzise zu erschließen. Die Länderberichte folgen einem durchgehenden Muster: Sie schildern zunächst den demografischen Hintergrund, dann folgt eine knappe Skizze zu Begründung und Wirkungen von rechtlicher Elternchaft allgemein, bevor im eigentlichen Hauptteil die rechtliche Wahrnehmung von sozialer Elternchaft im Zusammenhang mit drei ausgewählten Kontexten – gleichgeschlechtlichen Paaren, Stieffamilien und nichtfamiliären Pflegepersonen – dargestellt wird. Die Berichte schließen jeweils mit wertenden Überlegungen („discussion“).

Die Länderberichte zeichnen in ihrer Gemengelage von Gemeinsamkeiten und Unterschieden ein für die Rechtsvergleichung im Familienrecht vertrautes Bild.<sup>2</sup> Alle Länderberichte betonen, dass die ausgewählten familiären Konstellationen, die für diese Studie mit sozialer Elternchaft in Verbindung gebracht werden, zahlenmäßig zunehmen und dass sich diese Konstellationen nicht konfliktfrei in die bestehenden Konzepte von rechtlicher Elternchaft einfügen. Als gemeinsamer Metatrend wird eine zunehmende rechtliche Anerkennung sozialer Elternschaft durch Mechanismen der Öffnung und Flexibilisierung in den Vorstellungen von rechtlicher Elternchaft identifiziert. Wie die Herausgeberinnen in ihren Schlussbetrachtungen (S. 231–241) plausibel zusammenfassen, geraten Öffnung und Flexibilisierung unterschiedlich weitreichend und verdanken sich verschiedenen *Akteuren* (Rechtsprechung, Gesetzgebung, Verfassungsgerichten), *Rechtsquellen* (etwa EMRK oder UN-Kinderrechtskonvention, dazu bemerkenswert der Bericht aus Mexiko von *Sofía Treviño Fernández*, S. 109), *Werten* (Rechtssicherheit, Gleichberechtigung, Elternrechte, Kindesinteressen) und *Mechanismen*.

Am einen Ende der Skala werden Regelungen auf Provinz- bzw. Bundesstaatsebene aus Kanada (*Claire Houston*, S. 87–101) und den Vereinigten Staaten (*Courtney G. Joslin / Douglas NeJaime*, S. 116–138) lokalisiert. Hier können soziale Eltern neben den Ursprungseltern oder statt dieser einen gleichberechtigten rechtlichen Elternstatus erlangen. Damit ging die Anerkennung von Mehrelternschaft einher, etwa im Fall gleichgeschlechtlicher Elternschaft in den Provinzen Ontario und British Columbia (S. 89) sowie in den US-amerikanischen Bundesstaaten Kalifornien oder Delaware (S. 64). Das entgegengesetzte Ende bilden Rechtsordnungen, die rechtliche Elternschaft ausnahmslos an Geburt, Abstammung oder Ehestatus knüpfen, exemplarisch abgebildet durch den Bericht über Russland (*Olga Khazova*, S. 199–212). Ähnlich wird die Position des

1 Exemplarisch *Victor Deschamps*, *Le fondement de la filiation: De la biologie à l'engendrement* (2019); *Anne-Marie Leroyer*, *Droit de la famille* (2022) 532 ff.

2 Vgl. *Jens M. Scherpe*, *Comparative Family Law*, in: *Oxford Handbook of Comparative Law*<sup>2</sup>, hrsg. von Mathias Reimann/Reinhard Zimmermann (2019) 1088–1109; *Nina Dethloff*, *Familien- und Erbrecht zwischen nationaler Rechtskultur, Vergemeinschaftung und Internationalität*, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 2007, 992–1005.

griechischen Rechts geschildert, bevor dort im Jahr 2021 ein Umgangsrecht eröffnet wurde (*Eleni Zervogianni*, S. 181), und auch das schwedische Recht würde ich hier verorten (*Eva Ryrstedt*, S. 213–230). Von hier aus ist es nicht mehr weit zum Status quo des deutschen Rechts, nur dass wir neben dem Umgangsrecht als deutsche Besonderheit auch das sogenannte kleine Sorgerecht kennen (*Christiane von Bary*, S. 159). Im Mittelfeld lassen sich Rechtsordnungen lokalisieren, die sozialen Eltern zwar keine zusätzliche Elternstellung gewähren, aber unabhängig von der Elternstellung die Möglichkeit vollwertiger elterlicher Sorge kennen. Diese aus kontinentaler Sicht befremdliche Ablösung der Sorge von der Elternstellung findet sich seit Langem im Recht von England und Wales in Gestalt der *parental responsibility* (*Jens M. Scherpe*, S. 143); Ähnliches wird für das niederländische Recht berichtet (*Machteld Vonk und Wendy Schrama*, S. 187 ff.).

4. Welche Schlüsse lassen sich aus dieser Kartierung ziehen? Erstens werden konzeptionelle Pfadabhängigkeiten zugänglich. Der Grad an rechtlicher Anerkennung sozialer Elternschaft wird wesentlich dadurch bestimmt, wie Elternschaft in der jeweiligen Rechtsordnung konzipiert ist: Die Herangehensweise ist „typically shaped by how social parents fit – and do not fit – into the existing framework“ (S. 232). Je statusorientierter das Eltern-Kind-Verhältnis konzipiert ist und je enger die Verknüpfung von Elternstellung und Sorge ist, wie zum Beispiel im deutschen Recht,<sup>3</sup> desto eher erscheint die Anerkennung sozialer Elternschaft als Systembruch, jedenfalls als aufwendig und schwierig. Umgekehrt fällt es Rechtsordnungen, die ohnehin zwischen Status und Befugnissen unterscheiden, wie zum Beispiel England und Wales, erheblich leichter, soziale Elternschaft in das bestehende System zu integrieren. Die rechtsvergleichende Analyse hat hier einen Punkt ans Licht gebracht, der andernfalls schwer erkennbar gewesen wäre: dass das unterschiedliche Ausmaß an rechtlicher Anerkennung sozialer Elternschaft nicht nur eine Frage kontingenten rechtspolitischen Wollens ist, sondern maßgeblich von den im Heimatrecht zumeist unterschätzten und weniger sichtbaren familienrechtlichen Systemeinflüssen bestimmt wird. Die zweite Einsicht betrifft die Kriterien, an die die betrachteten Rechtsordnungen die Anerkennung sozialer Elternschaft knüpfen. Was soziale Elternschaft sei, bestimme sich ganz überwiegend faktisch danach, welche Person „acts like a parent“ (S. 235). Der rechtspolitische Metatrend einer zunehmenden rechtlichen Anerkennung sozialer Elternschaft spiegelt sich mithin in einem stärker *funktionalen* Verständnis von Elternschaft wider, auch bezeichnet als *doctrine of social reality* oder *de facto*-Elternschaft.<sup>4</sup> Allerdings bringen die Länderberichte auch die dunklen Seiten dieses funktionalen Verständnisses ans Licht. Wie lässt sich vermeiden, dass die Aufwertung sozialer Elternschaft implizit zu einer Delegitimation gesellschaftlich abgewerteter oder randständiger Ursprungseltern führt, etwa im Konflikt zwischen indigenen Ursprungseltern und Pflegefamilien, wie sich an den Beobachtungen von *Claire Houston* für Kanada ablesen lässt (S. 97)? Sie legt im Übrigen auch nahe, dass sich funktionale Verständnis-

3 Näher *Anne Röthel*, Der Statusgedanke im Abstammungsrecht, in: *Regelungsaufgabe Vaterstellung: Was kann, was darf, was will der Staat?*, hrsg. von ders./Bettina Heiderhoff (2014) 89–117.

4 So auch die Beobachtung von *Scherpe*, *Comparative Family Law* (Fn. 2) 1108: „from form to function“.

se von Elternschaft gegenüber alleinerziehenden Müttern einseitig zulasten von Frauen auswirken können. Und ergänzend wäre zu bedenken, dass ein funktionales Verständnis auch in besonderem Maße anfällig für ideologische Vereinnahmungen ist, nämlich wenn es um das Verhältnis zwischen biologischen Ursprungseltern und staatlich eingesetzten Vormündern geht. Hier wäre an die Sorgen biologischer Eltern zu denken, dass ihnen ihre Kinder aus politischen Gründen „weggenommen“ werden, wie es derzeit aus Russland berichtet wird. In solchen Fällen liegt es in der Logik funktionaler Elternverständnisse, dass das rechtliche Gewicht der Ursprungseltern abnimmt, während die Position der staatlich eingesetzten Pflegepersonen kontinuierlich aufgewertet wird.

5. Aus deutscher Sicht erscheint die Studie zu einem Zeitpunkt, an dem viele seit Langem auf eine grundlegende Reform des Abstammungsrechts warten. Die dahinter spürbare Verunsicherung ist auch daran ablesbar, dass Elternschaft vermehrt zu einem Thema dogmatischen Schrifttums geworden ist.<sup>5</sup> Der Zeitpunkt ist also genauso mutig wie günstig. Schon deshalb werden Familienrechtswissenschaft und Familienpolitik nicht an dieser Untersuchung vorbeigehen können. Zu den wissenschaftlichen Vorzügen dieses Buchs gehört die gelungene Verknüpfung und zugleich Unterscheidung von Kontextualisierung, Deskription und Diskussion. Die Studie macht vertraut mit anthropologischen, psychologischen und soziologischen Deutungen, leistet klare und konzise Aufarbeitungen repräsentativ ausgewählter Rechtsordnungen und bereichert mit tragenden rechtsvergleichenden Einsichten. Folgeforschungen können sich auf einen produktiven Rahmen aus interdisziplinärer Aufklärung und rechtsvergleichender Analyse stützen, um das Wissen über die Funktionsweise des Rechts im Umgang mit sozialer Elternschaft weiter zu verdichten. Kurzum: Möge das Buch seinen Weg in viele Hände finden!

German National Reports on the 21st International Congress of Comparative Law. Ed. by **Martin Schmidt-Kessel**. – Tübingen: Mohr Siebeck 2022. VIII, 746 pp. (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung. 84.) – ISBN 978-3-16-161750-8 | DOI 10.1628/978-3-16-161751-5.

Besprochen von **Bea Verschraegen\***

1. Nationalberichte sollen die Generalberichterstatter:innen, die zu einem bestimmten Themenkreis einen rechtsvergleichenden Generalbericht verfassen, unterstützen. Werden die Nationalberichte nicht veröffentlicht, ahnen die Leser:innen eines Generalberichtes gar nicht, wie viel Arbeit in dessen Grundlagen eingeflossen ist. Der vorliegende

5 Exemplarisch und jeweils m. w. N. *Philipp M. Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts (2018); *Anne Sanders*, Mehrelternschaft (2018); *Anne Röthel*, Wie viele Eltern verträgt ein Kind? – Konzepte für originäre Mehr-Elternschaft, in: *Moderne Familienformen*, hrsg. von Katharina Hilbig-Lugani / Peter M. Huber (2019) 129–141; außerdem die Beiträge in: *Regelungsaufgabe Mutterstellung: Was kann, was darf, was will der Staat?*, hrsg. von Anne Röthel / Bettina Heiderhoff (2016), und in: *Röthel / Heiderhoff* (Fn. 3).

\* Dr. iur., LL.M., M.E.M., Professorin i.R. der Universität Wien; [bea.verschraegen@univie.ac.at](mailto:bea.verschraegen@univie.ac.at).

